



TCO Gdansk Sp. z o. o. ul. Tamka 38, 00-355 Warschau, NIP-Nummer: 5272825326

STANDARDS ZUM SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN IM THE CLOUD ONE DANZIG

PRÄAMBEL

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtung, die sich aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 2016 zur Bekämpfung der Bedrohung durch Sexualstraftaten und zum Schutz von Minderjährigen sowie aus den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ergibt, und in Anerkennung der wichtigen Rolle der Wirtschaft bei der Gewährleistung der Achtung der Rechte von Kindern führt The Cloud One Hotel Danzig Standards zum Schutz von Minderjährigen ein. Dieses Dokument enthält eine Reihe von Regeln und Verfahren, die im Falle einer vermuteten Gefährdung eines Kindes, das im The Cloud One Hotel Danzig übernachtet, zu befolgen sind, sowie zur Vermeidung solcher Risiken. Dabei wird die Situation von Kindern mit Behinderungen und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besonders berücksichtigt.

Die Standards zum Schutz von Minderjährigen im The Cloud One Hotel Danzig werden auf der Grundlage der folgenden Grundsätze umgesetzt:

1. The Cloud One Hotel Danzig führt seine betrieblichen Tätigkeiten unter größtmöglicher Achtung der Rechte von Kindern als Personen aus, die besonders anfällig für Missbrauch sind.
2. The Cloud One Hotel Danzig ist sich seiner Rolle bei der Führung eines sozial verantwortlichen Unternehmens und der Förderung gesellschaftlich erstrebenswerter Einstellungen bewusst.
3. The Cloud One Hotel Danzig betont insbesondere die Bedeutung der rechtlichen und gesellschaftlichen Verpflichtung, jeden Fall eines mutmaßlichen Verbrechens gegen Kinder den Strafverfolgungsbehörden zu melden, und verpflichtet sich, seine Mitarbeiter in diesem Bereich zu schulen.

DEFINITIONEN

Für die im vorliegenden Dokument verwendeten Begriffe gelten folgende Definitionen:

1. Eine **Hoteleinrichtung** beschreibt Hoteleinrichtungen und andere Einrichtungen, in denen Hoteldienstleistungen gemäß dem Gesetz vom 29. August 1997 über Hoteldienstleistungen und die Dienstleistungen von Reiseleitern und Fremdenführern erbracht werden.
2. Als **Kind/Minderjähriger** gilt in den vorliegenden Standards jede Person unter 18 Jahren.

3. Eine **Kinderbetreuer** ist eine Person, die befugt ist, das Kind zu vertreten und Auskunft über das Kind zu erteilen, d. h. ein gesetzlicher Vertreter (Elternteil/Erziehungsberechtigter) oder eine andere Person, die berechtigt und verpflichtet ist, sich während des Aufenthalts im The Cloud One Danzig um das Kind zu kümmern, insbesondere aufgrund der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
4. Als **fremder Erwachsener** gilt jede Person über 18 Jahren, die kein Elternteil oder Erziehungsberechtigter des Kindes ist.
5. **Kindesmissbrauch** ist als Verhalten zu verstehen, das die Ausübung einer verbotenen Handlung zum Nachteil eines Kindes durch eine beliebige Person, einschließlich eines Mitarbeiters der Einrichtung, oder des Schutzes des Kindeswohls darstellen kann, einschließlich der Vernachlässigung des Kindes: jede vorsätzliche oder unbeabsichtigte Handlung/Unterlassung einer Einzelperson, Institution oder Gesellschaft als Ganzes und jedes Ergebnis einer solchen Handlung oder Unterlassung, das die Rechte, Freiheiten und persönlichen Rechte von Kindern verletzt und/oder ihre optimale Entwicklung beeinträchtigt.

6. **Formen von Gewalt gegen Kinder:**

- **Körperliche Misshandlung** eines Kindes ist Gewalt, durch die ein Kind tatsächlich oder potenziell körperlichen Schaden erleidet und die durch eine Handlung oder Unterlassung eines Elternteils oder einer anderen Person verursacht wird, die für das Kind verantwortlich ist, der das Kind vertraut oder die das Sorgerecht für das Kind hat. Körperliche Gewalt gegen ein Kind kann wiederholt oder einmalig ausgeübt werden.
- **Psychischer Missbrauch** eines Kindes ist eine chronische, nichtkörperliche, schädliche Interaktion zwischen einem Kind und einer Betreuungsperson, die sowohl Handlungen als auch Unterlassungen umfasst. Dazu gehören unter anderem: emotionale Unverfügbarkeit, emotionale Vernachlässigung, eine auf Feindseligkeit, Schuldzuweisungen, Herabwürdigung oder Ablehnung beruhende Beziehung zum Kind, entwicklungsunangemessene oder widersprüchliche Interaktionen mit dem Kind, Nichtbeachtung oder Nichtanerkennung der Individualität des Kindes und psychologischer Grenzen zwischen Eltern und Kind.
- **Sexueller Kindesmissbrauch** ist die Einbeziehung eines Kindes in sexuelle Handlungen, die das Kind nicht vollständig verstehen und zu denen es keine informierte Zustimmung geben kann und/oder für die es entwicklungsbedingt noch nicht reif ist und denen es nicht rechtsgültig zustimmen kann und/oder die nicht mit den rechtlichen oder moralischen Normen einer bestimmten Gesellschaft vereinbar sind. **Sexueller Missbrauch** liegt vor, wenn eine solche Handlung zwischen einem Kind und einem Erwachsenen oder zwischen einem Kind und einem anderen Kind stattfindet, wenn diese Personen aufgrund ihres Alters oder ihres Entwicklungsstands in einem Verhältnis der Fürsorge, Abhängigkeit oder Autorität zueinander stehen. Sexueller Missbrauch kann auch in Form sexueller Ausbeutung erfolgen, d. h. jede tatsächliche oder versuchte Ausnutzung von Verletzlichkeit, Überlegenheit oder Vertrauen zu sexuellen Zwecken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Erzielung finanzieller, sozialer oder politischer Vorteile aus der sexuellen Ausbeutung einer anderen Person. Sexuelle Ausbeutung stellt insbesondere während humanitärer Krisen eine Gefahr dar. Die Gefahr der Ausbeutung besteht

sowohl für Kinder als auch für ihre Betreuer (Definition gemäß Bulletin der Vereinten Nationen ST/SGB/2003/13).

- **Kindesvernachlässigung** ist ein chronisches oder gelegentliches Versäumnis, die grundlegenden körperlichen und geistigen Bedürfnisse des Kindes zu erfüllen und/oder seine Grundrechte zu respektieren, was zu Gesundheitsstörungen und/oder Entwicklungsschwierigkeiten führt. Vernachlässigung tritt in der Beziehung des Kindes zu einer Person auf, die verpflichtet ist, das Kind zu betreuen, großzuziehen, zu pflegen und zu schützen.
7. **Kindeswohlgefährdung** umfasst alle Straftaten, die gegen Erwachsene begangen werden können, sowie Straftaten, die nur gegen Kinder begangen werden können (z. B. sexueller Missbrauch gemäß Artikel 200 des polnischen Strafgesetzbuches). Aufgrund der besonderen Art von Unterkünften, in denen eine Einzelunterbringung leicht möglich ist, sind die Straftaten, die am ehesten in diesen Einrichtungen begangen werden, Straftaten gegen die sexuelle Freiheit und den Anstand, insbesondere Vergewaltigung (Artikel 197 des polnischen Strafgesetzbuches), sexuelle Ausbeutung von Geisteskrankheit und Hilflosigkeit (Artikel 198 des polnischen Strafgesetzbuches), sexuelle Ausbeutung von Abhängigkeit oder einer kritischen Situation (Artikel 199 des Strafgesetzbuches), sexuelle Ausbeutung einer Person unter 15 Jahren (Artikel 200 des polnischen Strafgesetzbuches), Grooming (Verführung eines Minderjährigen mittels Fernkommunikation) (Artikel 200a des polnischen Strafgesetzbuches).
 8. **Andere Formen des Kindesmissbrauchs** als die Begehung einer Straftat zum Nachteil des Kindes umfassen alle Formen von Gewalt gegen ein Kind, die nicht die Merkmale einer von der Staatsanwaltschaft verfolgten Straftat erfüllen (z. B. Anschreien, Demütigung, Herumzerren, Beschimpfung, Vernachlässigung von Bedürfnissen usw.)
 9. Eine **bürgerliche Festnahme** ist das Recht jeder Person, eine Person, die verdächtigt wird, ein Verbrechen gegen ein Kind begangen zu haben, auf frischer Tat oder während einer Verfolgungsjagd unmittelbar nach der Tat vorübergehend festzunehmen, sowie im Falle des Verdachts auf einen Versuch, ein Verbrechen zu begehen, wenn die Gefahr besteht, dass der Täter entkommen könnte oder seine Identität unbekannt ist. Der Verdächtige sollte sofort der Polizei übergeben werden.
 10. Ein **Anwalt** ist eine Person, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags beschäftigt ist oder auf der Grundlage eines ähnlichen Vertrags (z. B. Mandat, B2B, Werkvertrag) arbeitet, sowie ein Praktikant, Auszubildender, Freiwilliger usw.
 11. Ein **Mitarbeiter, der für die Arbeit mit Kindern eingestellt wird**, ist jede Person, die Aufgaben im Zusammenhang mit Erziehung, Bildung, Freizeit, Behandlung, psychologischer Beratung, spiritueller Entwicklung, Sport oder der Ausübung anderer Interessen von Minderjährigen oder deren Betreuung ausführt oder mit deren Ausführung beauftragt ist.
 12. Als **Aufsichtsperson** gilt der Direktor des Hotels, der eine bestimmte Einrichtung leitet, bzw. eine Person, die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Einrichtung in formeller Hinsicht verantwortlich ist.
 13. **Register** beschreibt das Register der Sexualstraftäter.

MITARBEITER DER EINRICHTUNG – ALLGEMEINE REGELN

1. The Cloud One Hotel Danzig verpflichtet sich, seine Mitarbeiter über die Umstände aufzuklären, die darauf hindeuten, dass ein Kind, das sich in der Einrichtung aufhält, verletzt werden könnte, und darüber, wie sie in solchen Situationen schnell und angemessen reagieren. Die Einrichtung kann die oben genannte Schulung mithilfe von verschiedenen Schulungsformen durchführen, z. B. externe Schulungen, interne Schulungen, E-Learning, vom Hotel entwickelte und den Mitarbeitern zur Verfügung gestellte Schulungsmaterialien oder kostenlos erhältliche Schulungsmaterialien, die von anderen Organisationen entwickelt wurden.
2. Jeder Mitarbeiter wird vor Aufnahme seiner Tätigkeit mit den Standards zum Schutz von Minderjährigen vertraut gemacht, was durch die Abgabe einer Erklärung und die Verpflichtung zur Einhaltung der in diesem Dokument enthaltenen Regeln und Verfahren bestätigt wird.
3. The Cloud One Hotel Danzig verpflichtet sich, die Situation von Kindern mit Behinderungen und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu berücksichtigen und die Richtlinien an die Besonderheiten und den Umfang des Betriebs der Einrichtung anzupassen.

EINSTELLUNG VON MIT KINDERN ARBEITENDEN PERSONEN

1. Personen, die mit Kindern arbeiten, müssen in ihrer Beschäftigungsgeschichte nachweisen, dass sie in der Vergangenheit keinem Kind Schaden zugefügt haben.
2. Jede Person, die vom The Cloud One Hotel Danzig für die Arbeit mit Kindern eingestellt/beauftragt wird, muss im Register der Sexualstraftäter überprüft werden. Dies gilt auch für minderjährige Mitarbeiter, d. h. für Mitarbeiter unter 18 Jahren. Die Überprüfung einer Person im Register erfolgt durch Ausdrucken der Ergebnisse der Suche nach einer Person im Register mit eingeschränktem Zugriff. Die Suchergebnisse werden anschließend in die Personalakte der zu überprüfenden Person aufgenommen.
3. Darüber hinaus muss jede Person, die für die Arbeit mit Kindern angestellt/beauftragt ist, Informationen aus dem Nationalen Strafregister im Rahmen der in den Kapiteln XIX und XXV des polnischen Strafgesetzbuches, in den Artikeln 189a und 207 des polnischen Strafgesetzbuches und im Gesetz vom 29. Juli 2005 über die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit (Gesetzblatt aus dem Jahr 2023, Punkt 172, und aus dem Jahr 2022, Punkt 2600) genannten Straftaten zur Verfügung stellen, oder für die entsprechenden Straftaten, die in den Bestimmungen des ausländischen Rechts festgelegt sind.
4. Wenn die beschäftigte/beauftragte Person eine andere Staatsangehörigkeit als die polnische besitzt, sollte sie aus dem Strafregister des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, auch Informationen vorlegen, die für berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Kontakt mit Kindern eingeholt wurden, oder Informationen aus dem Strafregister, wenn das Recht dieses Landes die Erteilung von Informationen für die oben genannten Zwecke nicht vorsieht.
5. Von der beschäftigten/beauftragten Person sollte außerdem eine eidesstattliche Erklärung über das Land / die Länder eingeholt werden, in dem/denen sie in den vergangenen 20 Jahren ihren Wohnsitz hatte, mit Ausnahme der Republik Polen und des Landes, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzt.
6. Wenn die Länder (bzw. das Land), aus denen die Informationen über keine Vorstrafen vorzulegen sind, keine Informationen dieser Art herausgeben oder keine Strafregister

führen, gibt die beschäftigte/beauftragte Person im Wissen einer strafrechtlichen Haftung eine Erklärung zu diesem Sachverhalt ab.

7. Gemäß den Aussagen, die im Wissen einer strafrechtlichen Haftung getroffen werden, wird folgende Erklärung abgegeben: „Ich bin mir der strafrechtlichen Folgen bei einer Falschaussage bewusst.“ Diese Erklärung ersetzt die Belehrung der Behörde über die Strafbarkeit einer Falschaussage.

UMFANG DER ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DER PERSONEN, DIE FÜR DIE UMSETZUNG DER STANDARDS ZUM SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN BESTIMMT SIND

1. Die Aufsicht über die Anwendung der Kinderschutzbestimmungen wird vom Hoteldirektor ausgeübt.
2. Der Hotelmanager ernennt einen Beauftragten für die Standards zum Schutz von Minderjährigen (im Folgenden als „Empfangsleiter“ bezeichnet).
3. Der Empfangsleiter ist dafür verantwortlich, die Mitarbeiter mit dem Inhalt der Standards zum Schutz von Minderjährigen vertraut zu machen und deren Anwendung im The Cloud One Danzig zu überprüfen.
4. Der Empfangsleiter organisiert und dokumentiert den Prozess der Schulung der Mitarbeiter im Bereich der Erkennung von Anzeichen dafür, dass ein Kind, das sich in der Einrichtung aufhält, verletzt sein könnte, und wie man in solchen Situationen schnell und angemessen reagiert, in Übereinstimmung mit den von der Einrichtung festgelegten Verfahren.
5. Der Empfangsleiter und/oder der Hotelmanager beschreibt/beschreiben jeden Eingriff oder gemeldeten Vorfall im Zusammenhang mit Kindesmissbrauch auf dem Gelände in einem für diese Fälle erstellten Dokument (z. B. einem Ereignisprotokoll oder einem Interventionsregister).
6. Bei begründetem Verdacht auf eine Straftat ist/sind der Empfangsleiter und/oder der Hotelmanager dafür verantwortlich, Beweise, einschließlich Videoaufzeichnungen, zu sichern und sie auf Anfrage der Behörden in Form von Kopien per E-Mail oder persönlich an die Staatsanwaltschaft oder die Polizei zu übergeben.
7. Der Empfangsleiter und/oder der Hoteldirektor sind/ist in einer Situation, in der ein Kind durch einen Mitarbeiter der Einrichtung oder einen anderen Erwachsenen geschädigt wurde, der nicht direkt beim The Cloud One Hotel Danzig, sondern bei einem Dritten angestellt ist, dafür verantwortlich, das Verfahren durchzuführen.
8. Der Empfangsleiter ist dafür verantwortlich, die Standards zum Schutz von Minderjährigen zu überprüfen und zu aktualisieren und sie den Mitarbeitern, Gästen und anderen mit der Einrichtung zusammenarbeitenden Stellen zur Verfügung zu stellen.
9. Die Kontaktdaten des Hotelmanagers und/oder des Empfangsleiters stehen allen Mitarbeitern zur Verfügung.

GRUNDSÄTZE ZUR VERHINDERUNG VON KINDESMISSBRAUCH IM THE CLOUD ONE DANZIG

Um den Schutz von Kindern zu gewährleisten und Kindesmissbrauch zu verhindern, wendet The Cloud One Hotel Danzig die folgenden Grundsätze an:

1. Das Personal an der Rezeption verlangt, dass alle Kinder, die sich mit einem Erwachsenen in einem Zimmer aufhalten, beim Check-in anwesend sind. Während des Check-in-Vorgangs fragt das Personal an der Rezeption, ob sich Kinder in dem Zimmer aufhalten werden, wie viele Kinder es sind, wie alt die Kinder sind und in welcher Beziehung das Kind zu dem Erwachsenen steht (insbesondere, ob der Erwachsene der Vormund des Kindes ist).
 2. Das Empfangspersonal kann die Beziehung zwischen dem Kind und dem Erwachsenen überprüfen, insbesondere wenn der Erwachsene nicht der gesetzliche Vormund ist, z. B. indem es sowohl dem Erwachsenen als auch dem Kind zusätzliche Fragen stellt oder indem es zusätzliche Dokumente anfordert, die die Zustimmung des gesetzlichen Vormunds zum Aufenthalt des Kindes im Hotel bestätigen. Diese Fragen dienen lediglich dazu, zu überprüfen, ob das Kind in einer Beziehung zu einem Erwachsenen steht und ob der Verdacht besteht, dass dem Kind Schaden zugefügt wird.
 3. Das Hotelpersonal weist Gäste, die mit Kindern im The Cloud One Hotel Danzig ankommen, darauf hin, dass Kinder unter 13 Jahren nicht ohne Aufsicht eines Erwachsenen auf dem Hotelgelände gelassen werden sollten.
- Eine der Formen der wirksamen Prävention von Schäden, die Kindern zugefügt werden, ist die Identifizierung des Kindes, das sich in der Einrichtung aufhält, und seiner Beziehung zu dem Erwachsenen, mit dem es sich in der Einrichtung aufhält. In begründeten Fällen unternimmt das Personal alle möglichen Schritte, um das Kind und seine Beziehung zu dem Erwachsenen, bei dem es sich in der Einrichtung aufhält, zu identifizieren.
 - The Cloud One Hotel Danzig wendet diese Regelung in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an, insbesondere stellt das Hotelpersonal Erwachsenen und Kindern Fragen in einer Art und Weise und in einem Umfang, die der Situation angemessen sind. The Cloud One Hotel Danzig berücksichtigt eine Vielzahl möglicher Familiensituationen sowie die Situation von Kindern mit Behinderungen und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und insbesondere Schwierigkeiten bei der Beantwortung individueller Fragen.
 - Bei Angelegenheiten, die nicht unter die Standards fallen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Erläuterungen zum Inhalt der Standards sind beim Hotelmanager erhältlich.

REGELN FÜR DAS VERHALTEN DES PERSONALS GEGENÜBER KINDERN

1. Das Hotelpersonal sollte sich stets professionell verhalten und Kindern gegenüber Respekt zeigen. Darüber hinaus sollten Kinder unabhängig von den Umständen mit Würde behandelt werden.
2. Das Hotelpersonal ist verpflichtet, die körperliche Unversehrtheit von Minderjährigen zu respektieren und unangemessenen Körperkontakt oder unangemessene Bemerkungen gegenüber Kindern zu vermeiden. Unabhängig von der Situation ist jegliches körperliche oder verbale Verhalten verboten, das als unangemessen empfunden werden könnte.

3. Es ist dem Hotelpersonal untersagt, unangemessene Gespräche mit Kindern über sexuelle oder persönliche Themen zu führen.
4. Das Hotelpersonal sollte alles daran setzen, dass der Kontakt mit Kindern – insbesondere mit jüngeren Kindern – in Anwesenheit des Erziehungsberechtigten stattfindet.
5. Bei Kindern unter 13 Jahren ergreift das Hotelpersonal bei Abwesenheit eines Erwachsenen Maßnahmen, um für die sofortige Anwesenheit des Erziehungsberechtigten des Minderjährigen zu sorgen.
6. Das Hotelpersonal sollte den Kontakt mit Kindern in abgelegenen Bereichen vermeiden.
7. Das Reinigungspersonal reinigt Zimmer grundsätzlich nicht, während sich Gäste darin aufhalten. In Notfällen sollte das Personal versuchen, für die Anwesenheit des Vormunds des Kindes während der Zimmerreinigung zu sorgen, es sei denn, dies ist aus objektiven Gründen nicht möglich und die Situation erfordert dies, z. B. bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit oder um Schäden am Hoteleigentum und/oder die Verschlimmerung solcher Schäden zu verhindern.

REGELN FÜR DAS VORGEHEN BEI EINER BEGRÜNDETEN GEFAHR FÜR DAS WOHL DES KINDES

1. Das Hotelpersonal überwacht die Situation und das Wohlergehen des Kindes und reagiert angemessen, sofern der begründete Verdacht besteht, dass das Wohlergehen des Kindes auf dem Gelände von The Cloud One Hotel Danzig gefährdet ist.
2. In anderen Fällen, in denen das Wohlergehen des Kindes gefährdet ist – insbesondere bei einer Gefahr für unbeaufsichtigte Kinder –, benachrichtigt das Hotelpersonal den Vorgesetzten, der entscheidet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls zu ergreifen. In Situationen, in denen es zum Wohle des Kindes erforderlich ist, ergreift das Personal selbstständig die erforderlichen Maßnahmen, um das Wohl des Kindes zu schützen.

REGELN ZUR IDENTIFIZIERUNG EINES KINDES UND SEINER BEZIEHUNG ZU EINEM ERWACHSENEN SOWIE DAS BEI VERMUTETER GEWALT GEGEN EIN KIND EINZUHALTENDE VERFAHREN

1. Das Empfangspersonal stellt die Beziehung der Kinder, die im The Cloud One Hotel Danzig übernachten, zu dem Erwachsenen fest, der ihren Aufenthalt beim Check-in anmeldet. In ungewöhnlichen oder verdächtigen Situationen, die auf ein potenzielles Risiko der Kindeswohlgefährdung hindeuten, ist das Hotelpersonal verpflichtet, das Kind und seine Beziehung zu dem Erwachsenen, mit dem es in der Einrichtung übernachtet, zu identifizieren.
2. Eine Identifizierung sollte auch in anderen Fällen in dem erforderlichen Umfang erfolgen, sofern dies für die Sicherheit des Kindes oder andere lebenswichtige Interessen des Kindes erforderlich ist, insbesondere wenn es notwendig ist, die Anwesenheit des gesetzlichen Vormunds eines Kindes unter 13 Jahren ohne Begleitung sicherzustellen.

3. Die Identifizierung wird von einem Mitarbeiter an der Rezeption durchgeführt, es sei denn, die sofortige Identifizierung durch einen anderen Hotelmitarbeiter ist für die Sicherheit des Kindes erforderlich.
4. Folgende Schritte sind erforderlich, um ein Kind und seine Beziehung zu der Person zu identifizieren, mit der es in der Einrichtung untergebracht ist:
 - Fragen Sie nach der Identität des Kindes und der Beziehung des Kindes zu der Person, mit der es in die Einrichtung gekommen oder mit der es in der Einrichtung untergebracht ist. Dazu können Sie nach einem Ausweis oder einem anderen Dokument des Kindes fragen, das belegt, dass ein Erwachsener berechtigt ist, sich in der Einrichtung um das Kind zu kümmern. Sollte Ihnen kein Ausweisdokument vorgelegt werden, können Sie nach den Daten des Kindes fragen (z. B. Name, Nachname, Adresse).
 - Sofern keine Dokumente vorliegen, die die Beziehung zwischen dem Kind und dem Erwachsenen belegen, fragen Sie den Erwachsenen und das Kind nach dieser Beziehung. Ein Beispiel für ein Gespräch mit einem Erwachsenen und einem Kind finden Sie in Anhang 2.
 - Wenn der Erwachsene nicht ein Elternteil oder der gesetzliche Vormund des Kindes ist, fragen Sie, ob er die Zustimmung des Elternteils oder des gesetzlichen Vormunds hat oder ob er ein anderes Dokument vorweisen kann, das die Zustimmung der Eltern dazu, dass der Erwachsene mit dem Kind reisen darf, belegt (z. B. eine schriftliche Erklärung).
 - Kann der Erwachsene kein Dokument mit der Zustimmung der Eltern vorlegen, bitten Sie ihn um die Telefonnummer der oben genannten Person, damit diese angerufen und der Aufenthalt des Kindes auf dem Gelände mit dem Erwachsenen mit dem Wissen und der Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten bestätigt werden kann.
5. Sollte sich ein Erwachsener weigern, das Dokument des Kindes vorzulegen und/oder die Beziehung anzugeben, erklären Sie, dass dieses Verfahren zum Ziel hat, die Sicherheit von Kindern, die im The Cloud One Hotel Danzig untergebracht sind, zu gewährleisten und dass die Einführung von Standards für dieses Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist.
6. Sobald Sie die Angelegenheit zu einem positiven Abschluss gebracht haben, bedanken Sie sich für die aufgewendete Zeit, die dazu diente, sich zu vergewissern, dass das Kind gut versorgt ist. Betonen Sie außerdem erneut, dass dieses Verfahren zum Ziel hat, die Sicherheit von Kindern zu gewährleisten.
7. Wenn das Gespräch die Zweifel an dem Verdacht gegen einen Erwachsenen und seiner Absicht, einem Kind Schaden zuzufügen, nicht zerstreut, informieren Sie diesbezüglich den Hotelmanager.
8. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die ersten Zweifel aufkommen, sollten sowohl das Kind als auch der Erwachsene unter ständiger Beobachtung des Personals stehen und nicht allein gelassen werden.
9. Der Vorgesetzte, der über die Situation informiert wurde, entscheidet, ob die Polizei benachrichtigt wird, oder übernimmt im Zweifelsfall das Gespräch mit dem Erwachsenen zur weiteren Klärung oder leitet zusätzliche Schritte ein, um festzustellen, ob ein begründeter Verdacht besteht, dass einem Kind Schaden zugefügt wird.
10. Wenn das Gespräch den Verdacht auf den Versuch oder die Begehung einer Straftat gegen das Kind bestätigt, benachrichtigt der Hotelmanager die Polizei über diesen

Sachverhalt. Der Hotelmanager befolgt anschließend ein weiteres Verfahren, sofern die Umstände darauf hindeuten, dass dem Kind Schaden zugefügt wurde.

11. Wenn Mitarbeiter anderer Abteilungen vom The Cloud One Hotel Danzig, z. B. Reinigungsservice, technischer Service, Bar- und Restaurantservice und andere, ungewöhnliche und/oder verdächtige Situationen beobachten, sollten sie dies unverzüglich dem Hotelmanager melden, der dann über geeignete Maßnahmen entscheidet.
12. Je nach Situation und Ort prüft der Hotelmanager, inwieweit der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gerechtfertigt ist. Dazu greift er auf geeignete Maßnahmen zur Klärung der Situation zurück oder entscheidet, einzugreifen und die Polizei zu benachrichtigen.

UMGANG MIT UMSTÄNDEN, DIE AUF KINDESMISSBRAUCH HINDEUTEN

1. Sollte der begründete Verdacht bestehen, dass ein Kind, das sich in der Einrichtung aufhält, missbraucht wird, sollten Sie sofort die Polizei unter der Notrufnummer 112 benachrichtigen und die Umstände des Vorfalls schildern. Je nach Dynamik der Situation und den Umständen wird der Anruf vom Hotelmanager oder einer von ihm benannten Person (z. B. einer Person, die direkt Zeuge des Vorfalls ist) getätigt. Sorgen Sie dafür, dass die Person, die den Vorfall beobachtet hat, an der Befragung teilnehmen kann, damit sie der Polizei alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen kann. Der Hotelmanager ist für die Durchführung und Koordinierung weiterer in diesem Absatz genannter Aktivitäten verantwortlich.
2. Für die im vorliegenden Dokument beschriebenen Fälle wurde folgende Klassifizierung des begründeten Verdachts auf Kindesmissbrauch festgelegt. Es besteht ein begründeter Verdacht, wenn:
 - das Kind einem Mitarbeiter der Einrichtung mitteilt, dass ihm Schaden zugefügt wurde;
 - der Mitarbeiter den Schaden beobachtet hat;
 - das Kind Anzeichen von Missbrauch aufweist und die gestellten Fragen zusammenhangslos und/oder chaotisch beantwortet und/oder sich schämt oder es andere Umstände gibt, die auf einen Schaden hindeuten können, z. B. das Auffinden von pornografischem Material mit Kindern im Zimmer eines Erwachsenen oder die Eintragung durch einen Erwachsenen im Register mit eingeschränktem Zugriff (der Hoteldirektor hat Zugriff auf das Register, beschränkt ausschließlich auf die Verifizierung von Personen, die im The Cloud One Hotel Danzig angestellt sind);
 - ein weiterer Fall eines begründeten Verdachts auf Verursachung von Schaden besteht, insbesondere die Begehung einer Straftat, für die eine gesetzliche Meldepflicht besteht.
3. Im Falle des Eintretens der in den Punkten 1 und 2 genannten Umstände sollten das Kind und die Person, die verdächtigt wird, dem Kind Schaden zuzufügen, daran gehindert werden, die Einrichtung zu verlassen.
4. In begründeten Fällen kann eine verdächtige Person von jedem Bürger festgenommen werden. Die bürgerliche Festnahme wird vom Personal von The Cloud One Hotel Danzig vorgenommen.
5. In jedem Fall sollte für die Sicherheit des Kindes gesorgt werden. Das Kind sollte bis zum Eintreffen der Polizei von dem Personal der Einrichtung betreut werden.

6. Im Falle eines begründeten Verdachts, dass im Zusammenhang mit dem Kontakt des Kindes mit dem biologischen Material des Täters (Sperma, Speichel, Epidermis) eine Straftat begangen wurde, sollte das Kind bis zum Eintreffen der Polizei sich nicht waschen, essen oder trinken dürfen.
7. Nachdem das Kind von der Polizei abgeholt wurde, sollten die Videoüberwachungsaufnahmen und andere relevante Beweise (z. B. Dokumente) zu dem Vorfall sichergestellt werden. Auf Anfrage der Behörden sollte dem Staatsanwalt oder der Polizei eine Kopie per Einschreiben zugestellt oder persönlich übergeben werden.
8. Alle Mitarbeiter des Unternehmens und andere Personen, die in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit Informationen über den einem Kind zugefügten Schaden oder damit zusammenhängende Informationen erhalten haben, sind verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln und sie im Rahmen ihrer Tätigkeit lediglich befugten Personen und Instanzen zur Verfügung zu stellen.
9. Nach dem Eingriff sollte das Ereignis in einem Ereignisbuch oder einem anderen dafür vorgesehenen Dokument beschrieben werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Standards zum Schutz von Minderjährigen treten am 15. August 2024 in Kraft.
2. Die Standards zum Schutz von Minderjährigen werden allen Mitarbeitern durch die Veröffentlichung auf der Website von The Cloud One Hotel Danzig und im Büro der Hotelverwaltung zur Verfügung gestellt.
3. Die Standards zum Schutz von Minderjährigen werden den Gästen durch die Veröffentlichung auf der Website von The Cloud One Hotel Danzig und an der Hotelrezeption zur Verfügung gestellt.
4. Die Standards zum Schutz von Minderjährigen sind in einer verständlichen und gekürzten Version für Kinder, die im The Cloud One Hotel Danzig übernachten, an einem für sie zugänglichen Ort verfügbar.